

Netznutzungsvertrag über die Netznutzung in Niederspannung (0,4 kV) durch Letztverbraucher

zwischen

Stromversorgung Sulz a.N. GmbH

Hartensteinstraße 21
72171 Sulz a.N.

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

und

.....
.....
.....

Zählpunktnummer:

nachstehend „Netzkunde“ genannt

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Netznutzung gemäß § 20 EnWG (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen).

Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Der Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ für sein Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt der Netzbetreiber direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt Netzverluste ab.

Der Netzbetreiber erbringt seine Leistungen nach diesem Vertrag, soweit die Bedingungen gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 erfüllt sind.

Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Verträge oder ergänzender Vereinbarungen:

- Eigenerzeugungsanlagen
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung (z. B. singularär genutzte Betriebsmittel)

Diese gesonderten Verträge oder Vereinbarungen gelten ergänzend zu diesem Netznutzungsvertrag.

1 Voraussetzungen der Netznutzung

Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass ein Netzanschlussverhältnis mit dem Anschlussnehmer besteht, der Netzkunde vom Anschlussnehmer die Zustimmung zur Anschlussnutzung hat und der Netzkunde einen reinen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

2 Rahmenbedingungen für die Netznutzung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Anschlussstelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Erbringung der Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ aus diesem Netznutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

Voraussetzung für die Netznutzung an den jeweiligen Anschlussstellen ist die Einhaltung eines Verschiebungsfaktors zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv in jeder Messperiode.

Liegt der Verschiebungsfaktor außerhalb des zulässigen Bereichs gemäß Abs. 2, so ist der Netzkunde zum Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verpflichtet.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Netzkunden für den Zeitraum der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 2 Blendarbeit zu liefern und nach veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Netzkunden gemäß Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

3 Entgelte

Das vom Netzkunden an den Netzbetreiber zu entrichtende Netzentgelt nach Ziffer 1 Abs. 2 wird gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers ermittelt. Soweit gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf das Netzentgelt zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber bestehen, werden diese bei der Ermittlung des Netzentgeltes berücksichtigt. Das Netzentgelt wird auf Grundlage der Messung der gelieferten Energie berechnet.

Der Abrechnungszeitraum beträgt i. d. R. jeweils 12 Monate. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung durch den Netzkunden.

Bei Netzkunden mit Lastgangzählung (LGZ) wird für die Ermittlung des Leistungspreises die maximal gemessene Wirkleistung im Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.

Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (insbesondere Umlagen nach KWKG) sowie Konzessionsabgaben werden dem Netzkunden von dem Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Netzbetreiber vereinbarten Konzessionsabgabensätzen gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

4 Preisanpassung

Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, die Netzentgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Festlegungen anzupassen, § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG gilt entsprechend.

Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Netzentgelte gemäß § 23 a EnWG, so gibt er dies im Internet bekannt.

Die genehmigten Preise veröffentlicht der Netzbetreiber im Internet.

_____, den _____

Sulz a.N. den _____

Netzkunde (Unterschrift)

(Röhrig) (Huber)
Stromversorgung Sulz GmbH